



UNTERHALTSPFLICHT DES ERBEN?

- die Patchwork-Familie im Erbfall -

Jede erbrechtliche Regelung muss genau durchdacht sein. Bei der Patchwork-Familie sind jedoch noch zusätzliche rechtliche Besonderheiten zu berücksichtigen:

Ausgangsfall

Manfred und Selina haben privatschriftlich und vorsorglich ohne jede juristische Beratung ein sog. „Berliner Testament“ verfasst, für das sie einen Standarttext aus dem Internet gewählt haben.

Sie haben verfügt, dass der längerlebende Ehegatte Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten werden soll. Nach dem Tod des längerlebenden Ehegatten soll ihr einziges Kind, die Tochter Trudi, Schlusserbin werden.

Für den Fall, dass Trudi nach dem Tod des erstversterbenden Elternteiles den Pflichtteil fordern sollte, sieht das Berliner Testament vor, dass sie dann auch nach dem Tod des längerlebenden Ehegatten nur den Pflichtteil erhält, der übrige Nachlass soll in diesem Fall an den Tierschutzverein gehen.

Selina verstirbt in Folge eines Unfalles bereits im Alter von 60 Jahren.

Problem der „Wiederverheiratungsklausel“

Nach dem Testament erbt Manfred das gesamte Vermögen von Selina als alleiniger sog. „Vollerbe“, d. h. das Vermögen gehört ihm uneingeschränkt.

Die Tochter Trudi kann binnen drei Jahren ab dem Tod ihrer Mutter den Pflichtteilsanspruch geltend machen (allerdings mit der negativen Folge, dass sie dann auch nach dem Tod des Vaters nur den Pflichtteil erhält). Ist die Frist abgelaufen, so steht fest, dass sie nur noch abwarten kann, was nach dem Tod des Vaters für sie noch übrig bleibt.



Dasjenige, was Trudi zu erwarten hat, kann nämlich durch die weiteren Handlungen des Manfred deutlich reduziert werden: heiratet Manfred erneut, so steht seiner zweiten Ehefrau nach dem Gesetz ein Pflichtteilsanspruch zu.

Trudi wird zwar nach ihrem Vater Alleinerbin aufgrund des geschriebenen Berliner Testamentes, sie muss jedoch den Pflichtteilsanspruch an ihre Stiefmutter auszahlen.

Aus der zweiten Ehe können weitere Kinder hervorgehen, die ebenfalls Pflichtteilsansprüche nach dem Gesetz haben. Außerdem ist es möglich, dass das Vermögen, welches Manfred durch die Erbschaft nach Selina erhalten hat, sich durch Ausgaben, die Erfüllung von Unterhaltsansprüchen oder andere Zahlungen zugunsten der zweiten Ehefrau und der weiteren Kinder deutlich reduziert.

Es ist immer eine „Gretchenfrage“ ob Ehegatten in ihr gemeinsames Testament eine sog. „Wiederverheiratursklausel“ aufnehmen: Einerseits möchte man dem längerlebenden Ehegatten nicht auf lebenslange Trauer festlegen, wünscht ihm vielleicht sogar wieder eine neue Partnerschaft. Andererseits möchte man die leiblichen Kinder schützen vor einer Reduzierung ihres Erbes durch neue Familiengründungen des längerlebenden Ehegatten.

Eine Wiederverheiratursklausel zum Schutz der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder kann folgendermaßen aussehen:

Die Ehegatten können in ihrem gemeinsamen Testament festlegen, dass der andere Ehegatte lediglich Vorerbe wird und dass die zweite Eheschließung das Ereignis ist, welches den Eintritt der Nacherbschaft auslöst. Mit der zweiten Heirat werden dann die ehelichen Kinder Nacherben, der Vorerbe muss das geerbte Vermögen an die Nacherben herausgeben.

Die neue Ehefrau und eventuelle aus der zweiten Ehe hervorgehende Kinder können an dem Vermögen des erstverstorbenen Ehegatten (im Beispielsfall also an dem Vermögen der Selina) keinerlei Rechte mehr erwerben.

Möglich sind auch Zwischenlösungen: In einem gemeinsamen Testament kann beispielsweise verfügt werden, dass der längerlebende Ehegatte zwar Alleinerbe wird, im Falle einer zweiten



Heirat jedoch im Wege des Vermächtnisses bestimmte Geldbeträge oder bestimmte Vermögenspositionen an die ehelichen Kinder herausgeben muss. Mit einer solchen Regelung kann man sicherstellen, dass ein Teil der Erbes dem längerlebenden Ehegatten trotz der Heirat verbleibt, ein anderer Teil jedoch sicher den Kindern zugeführt wird.

Erb- und Pflichtteilsansprüche nach erneuter Heirat

Beispiel 1

Manfred trauert lange um seine Selina, schließlich möchte er aber doch nicht mehr allein bleiben. Er verliebt sich heftig in Lolita. Nicht nur um einem erneuten Witwerdasein statistisch möglichst vorzubeugen, hat Manfred mit Lolita eine Partnerin gewählt, die jünger als seine Tochter ist.

Dementsprechend ist die Tochter Trudi auch recht skeptisch hinsichtlich der neuen Liebe ihres Vaters und mault, Lolita gehe es doch nur um das – beträchtliche – Vermögen des Manfred.

Variante a)

Zur Demonstration ihrer reinen und aufrichtigen Liebe schleppt Lolita den Manfred zum Notar und unterzeichnet dort einen Erbverzicht.

Begeistert über diese selbstlose Tat heiratet Manfred Lolita umgehend. Vor lauter Aufregung stirbt er vier Wochen später.

Lolita erscheint nun bei der testamentarischen Alleinerbin Trudi und macht Pflichtteilsansprüche geltend.

Mit dieser Forderung wird sie kein Glück haben: Ein notarieller Erbverzicht beinhaltet stets gleichzeitig einen Verzicht auch auf das Pflichtteilsrecht.



Variante b)

Lolita unterzeichnet beim Notar lediglich einen Pflichtteilsverzicht.

Nach dem Tod des Manfred erklärt sie, als amtierende Ehefrau habe sie Erbansprüche.

Richtig ist, dass der Pflichtteilsverzicht nicht gleichzeitig einen Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht bedeutet.

Im vorliegenden Fall hat Manfred jedoch bindend im gemeinsamen Testament mit Selina seine Tochter aus erster Ehe bereits als Alleinerbin bestimmt. Aber: ohne das „alte“ Berliner Testament hätte Lolita nun Anspruch auf $\frac{1}{2}$ des Erbes!

Variante c)

Lolita verzichtet beim Notar auf das gesetzliche Erbrecht.

Nach dem Tod des Manfred erscheint sie jedoch mit einem Testament, das Manfred am Tag nach der Hochzeit mit ihr geschrieben hat und mit dem er sie neben Trudi zur Erbin mit einer Quote von $\frac{1}{2}$ eingesetzt hat.

Ein Verzicht auf das gesetzliche Erbrecht bezieht sich ausschließlich auf die Erbenstellung nach Gesetz. Dies beinhaltet keinen Verzicht auf die Erbenstellung, die ein Testament einräumen kann.

Im vorliegenden Fall ist Manfred jedoch durch das gemeinsam mit Selina geschriebene Testament gebunden. Er hat bereits seine Tochter Trudi als Alleinerbin eingesetzt. Hiervon kann er in einem neuen Testament nicht mehr abweichen.

Variante d)

Ein Jahr nach der Hochzeit von Manfred und Lolita wird der gemeinsame Sohn Juanito geboren. Den Anstrengungen der Säuglingsversorgung ins Manfred jedoch nicht mehr wirklich gewachsen, er verstirbt drei Monate nach der Geburt des Kindes.



Nun kann nicht nur Lolita als im Todeszeitpunkt amtierende Ehefrau Pflichtteilsansprüche geltend machen, sondern auch Juanito.

Diese Pflichtteilsansprüche bestehen trotz des vor Jahren mit Selina verfassten gemeinsamen Ehegattentestamentes. Sowohl Selina als auch Juanito haben einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/8 des Nachlasses.

3. Unterhaltsansprüche

Beispielsfall

Sehr bald nach der Geburt von Juanito keimt in Manfred der Verdacht, dass seine Tochter Trudi mit ihrer unromantischen Einschätzung der Lolita möglicherweise doch nicht so ganz falsch gelegen haben könne. Während er hierüber noch nachgrübelt, teilt Lolita ihm mit, dass auch sie zu neuen Einsichten hinsichtlich ihrer Beziehung gelangt sei und die Trennung wünsche. Sollte er seine persönlichen Sachen suchen, so fände er sie im Fahrradschuppen. Er möge die Sachen von dort direkt in eine andere Wohnung transportieren.

Manfred reicht sogleich nach Ablauf des Trennungsjahres die Scheidung ein, nach einem blutigen Rosenkrieg hinsichtlich der finanziellen Folgen wird die Ehe geschieden.

Die ganze Debatte hat Manfred dermaßen belastet, dass er kurz darauf verstirbt.

Lolita erscheint umgehend bei Trudi und setzt ihr auseinander, dass diese nun zwar Alleinerbin sei. Das bedeute aber auch, dass sie die Unterhaltszahlungen an Lolita als geschiedene Ehefrau fortzuführen habe.

Trudi erklärt empört, dass sie schließlich nicht mit Lolita verheiratet gewesen ist, diese im Übrigen auch nie geheiratet hätte, und mit der ganzen Sache nichts zu tun habe.

Trudi muss nicht selbst mit Lolita verheiratet gewesen sein: Mit dem Tod des Manfred geht die Unterhaltspflicht auf die Alleinerbin Trudi über, § 1586 b) 1 BGB. Sie tritt nun also an die Stelle von Manfred und muss die Unterhaltspflichten erfüllen, die er Lolita gegenüber hatte.



Wenn Trudi nun empört einwendet, dann müsse sie „für dieses Weib ja ewig zahlen“, kann man sie allerdings trösten:

Sie muss zum einen nur dann bezahlen, wenn eine Unterhaltspflicht überhaupt besteht. Solange Juanito noch nicht drei Jahre alt ist, steht Lolita Anspruch auf Unterhalt wegen Kindesbetreuung gemäß § 1570 BGB zu.

Danach muss Lolita sich aber grundsätzlich mit dem Gedanken an die Ausübung einer Arbeitstätigkeit anfreunden, sofern nicht besondere Gründe (z. B. Erkrankung des Juanito, besonderer Betreuungsbedarf o. äh.) dagegen sprechen.

Außerdem ist die Unterhaltspflicht der Erbin der Höhe nach begrenzt:

Das Gesetz gibt der geschiedenen Ehefrau nur deshalb einen Unterhaltsanspruch, weil sie durch die Scheidung den Pflichtteilsanspruch verloren hat. Sie soll aber nicht besser stehen, als sie im Falle der nicht geschiedenen Ehe stünde. Deshalb ist ihr Unterhaltsanspruch begrenzt auf die Höhe der Summe, die sie bei bestehender Ehe als Pflichtteil erhalten hätte.

Der Pflichtteil der Lolita bei nicht geschiedener Ehe hätte ein 1/8 des Nachlasses von Manfred betragen. Trudi muss also genau buchführen über ihre Unterhaltszahlungen an Lolita. Ist 1/8 des Nachlasses erreicht, kann sie die Zahlungen einstellen.

An den erbrechtlichen Unterhaltsanspruch gemäß § 1586 b) BGB sollte auch bei Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen unbedingt gedacht werden: Wird nämlich nur formuliert, dass mit der getroffenen Vereinbarung sämtliche familienrechtlichen Ansprüche einvernehmlich geregelt bzw. abgefunden sind, so ist der erbrechtliche Unterhaltsanspruch hiervon gerade nicht umfasst. Die Unterhaltsberechtigte kann dann trotz der getroffenen Vereinbarung im Erbfall Ansprüche gegen den Nachlass erheben.

Fazit

Durch eine neue Heirat oder die Geburt weiterer Kinder aus neuer Verbindung kann die gesamte erbrechtliche Situation sich nachhaltig verändern.



Bevor die Formulierung eines Testamentes festgelegt wird, sollten alle denkbaren Konstellationen genau geprüft werden, um beispielsweise sicher zu stellen, ob die Interessen gemeinsamer Kinder hinreichend geschützt sind.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht